

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Lerne die Sprache des Nachbarn

**Orientierungshilfe für
den Einsatz französischer Fachkräfte
im Kindergarten**

**Beschluss des
Landesjugendhilfeausschusses
Rheinland-Pfalz
vom 19. Mai 2003**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
1.1 Einführung	2
1.2 Entstehungsgeschichte des Programms „Lerne die Sprache des Nachbarn“ ..	3
1.3 Rechtliche Vorgaben für das Programm	5
2. Empfehlungen	6
2.1 Voraussetzungen, die vom Träger zu schaffen sind	6
2.2 Antragstellung und Bewilligung	7
2.3 Die französische Erziehungskraft	8
2.3.1 Formale Anforderungen.....	8
2.3.2 Persönliche Anforderungen	9
2.3.3 Stellenausschreibung	10
2.3.4 Eingruppierung	10
2.3.5 Einsatz der Fachkraft.....	11
2.3.6 Einbindung in das Team	11
2.4 Checkliste für den Träger.....	12
3. Anhang	13
3.1 Vorschulerziehung in Deutschland und Frankreich im Vergleich	13
3.2 Karlsruher Übereinkommen	23
3.3 Ansprechpartner	24
3.4 Nützliche Adressen – Adresses Utiles	26
Redaktion	34

1. Allgemeines

1.1 Einführung

In einem immer enger zusammenwachsenden Europa, in dem es vielleicht in ferner Zukunft keine Engländer, Franzosen, Italiener oder Deutsche, sondern tatsächlich Europäer geben wird, ist es bedeutsam, den Grundstein für das Zusammengehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl bereits in ganz jungen Jahren zu legen. Nur wenn von Anfang an das Fremde als das Alltägliche erlebt wird, ist es möglich, Ablehnung, Unbehagen und Missgunst gegen das Unbekannte gar nicht erst entstehen zu lassen.

Für Kinder existiert zunächst einmal von Geburt an nichts Fremdes, dem sie ablehnend gegenüberstehen würden. Uns allen muss klar sein, dass ihnen dies von der Erwachsenenwelt anezogen wird. Deswegen versuchen wir zu einem ganz frühen Zeitpunkt, nämlich schon in der Kindertagesstätte, für die Kinder eine authentische Alltagskultur mit unserem Nachbarland Frankreich entstehen zu lassen, die es später – sei es im privaten oder beruflichen Bereich – ermöglicht, nicht nur durch ein früh erworbenes besseres Sprachvermögen, sondern auch durch den selbstverständlichen Umgang mit und in einer anderen Kultur in Europa zu leben und zu arbeiten.

Das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ ist nicht in erster Linie als „Fremdsprachenlernprogramm“ für Kinder zwischen drei und sechs Jahren zu verstehen. Worum es hauptsächlich geht, ist die Vermittlung von französischer Kultur, von französischem Denken, Fühlen, Handeln und der französischen Lebensweise, die uns manchmal so viel leichter, so viel unbeschwerter vorkommt als unsere eigene deutsche.

Selbstverständlich stellt das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ innerhalb der interkulturellen Pädagogik in Kindertageseinrichtungen nur einen Teilbereich dar, doch wegen der besonderen regionalen Nähe zu Frankreich hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz entschieden, hier einen besonderen Förderschwerpunkt zu setzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes ist es darüber hinaus auch möglich, in Kindertageseinrichtungen zusätzliches Erziehungspersonal für die besondere Förderung von ausländischen Kindern und Aussiedlerkindern einzusetzen.

Innerhalb dieses kleinen Ausschnittes von interkultureller Pädagogik in Kindertagesstätten stellt das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ ein sehr erfolgreiches Projekt dar, das sich großer Nachfrage erfreut. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt nehmen über 70 Einrichtungen daran teil und es kommen immer wieder neue hinzu.

Die große Nachfrage zeigt, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden. Dennoch gibt es in der praktischen Umsetzung in den Einrichtungen häufig Fragen und Unsicherheiten. Dies hat uns dazu veranlasst, eine Orientierungshilfe zu erarbeiten, die

allen Beteiligten bei Start des Programms oder auch noch nach längerer Laufzeit eine Handreichung mit Tipps und Anregungen sein soll.

Sehen Sie diese Broschüre nicht als Vorschrift oder Regelwerk, sondern als das, was sie sein soll: Eine Hilfestellung für Ihre alltägliche Arbeit in den Einrichtungen und eine Unterstützung für das engagierte Mittun auf einem Weg ins europäische Miteinander.

1.2 Entstehungsgeschichte des Programms „Lerne die Sprache des Nachbarn“

Bis zum Jahre 1999 existierte ein Austauschprogramm zwischen Deutschland und Frankreich, das es deutschen und französischen Erziehungsfachkräften erlaubte, für ein Jahr in Kindertageseinrichtungen des Nachbarlandes zu arbeiten. Dieses Programm wurde 1999 von französischer Seite aufgekündigt. Parallel dazu entwickelte sich auf Vorschlag von Politikern aus dem Elsass, den Regionen südlicher und mittlerer Oberrhein sowie der Südpfalz in Rheinland-Pfalz ab 1986 das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“. Es wurde die Vereinbarung getroffen, mit der verstärkten Vermittlung der französischen Sprache in Kindergärten zu beginnen.

Der Freundschaftskreis Rheinland-Pfalz/Burgund unterstrich mit folgender Begründung die Wichtigkeit des Erlernens der französischen Sprache:

- „Französisch ist die Sprache unseres größten Nachbarn, dessen Land wir in kurzer Zeit erreichen können und das als interessantes und abwechslungsreiches Reiseland im letzten Jahr von mehr als 1 Mio. Bundesbürgern besucht wurde,
- es ist die Sprache unseres größten Handelspartners, mit dem rund 1/3 des gesamten deutschen Außenhandels abgewickelt wird,
- in der Wirtschaft, insbesondere in technischen Berufen und im Management sind gerade Französischkenntnisse neben Englisch besonders gefragt; solide Französischkenntnisse verbessern die Berufschancen gegenüber denjenigen, die nur Englisch gelernt haben,
- zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland herrscht eine weit gehende berufliche Freizügigkeit. Das deutsche Abitur wird in Frankreich anerkannt, ein Studium in Frankreich ist, nach Ablegen einer Sprachprüfung, für deutsche Abiturienten möglich. Gute französische Sprachkenntnisse zahlen sich also auch hier aus, z. B. zur Überbrückung der Wartezeit auf einen Studienplatz,
- Französisch ist die Sprache desjenigen europäischen Partnerstaates, mit dem uns im Rahmen des 1963 geschlossenen Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages ganz besonders enge Bande verbinden. Ohne Deutschland und Frankreich ist eine europäische Einigung nicht möglich,
- Französisch ist in 35 Staaten der Welt Amtssprache und Verkehrssprache. Dazu gehören viele Staaten der arabischen und afrikanischen Welt sowie Kanada,
- Französisch ist offizielle Konferenzsprache in zahlreichen internationalen Organisationen (UNO, UNESCO, EU u. a.), ...“

Als Zielsetzungen für das Programm wurden daher folgende Aspekte formuliert:

- Über das Lernen der Sprache des Nachbarlandes sollen die menschlichen und kulturellen Beziehungen zum Nachbarland verbessert werden;
- deutsche und französische Kinder sollen zu einem frühen Zeitpunkt – sogar schon im Kindergartenalter – mit der Partnersprache vertraut gemacht werden;
- durch das Erlernen der Partnersprache sollen die Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden Austausch geschaffen werden.

Je früher der Mensch eine fremde Sprache lernt, umso rascher und mit umso besserer Aussprache kann er sie lernen. Das beste Lernvermögen für eine Fremdsprache liegt bei einem Kleinkind vor. Da bei Kindern nach dem zehnten bis zwölften Lebensjahr zunehmend die Fähigkeit zur Anpassung und Nachahmung verloren geht, besteht vor diesem Alter die günstigste Voraussetzung zum Erlernen einer zweiten Sprache.

Ziel der Sprachvermittlung ist jedoch auf keinen Fall das Erreichen eines objektiv überprüfbaren Kenntnisstandes, sondern vielmehr, die Kinder durch eine spielerische Beschäftigung mit der französischen Sprache anhaltend dazu zu motivieren, dass sie aus eigenem Antrieb heraus ihre Kenntnisse erweitern.

Das Programm, bei dem das Land 60 % und die Kommunen 40 % der Personalkosten der französischen Erziehungskraft tragen, hat sich in Rheinland-Pfalz regional sehr unterschiedlich etabliert. Während es in der Region Südwestpfalz bereits seit dem Beginn im Jahre 1986 intensiv durchgeführt wird, ist es im Norden des Landes erst Ende der 90er-Jahre stärker in Gang gekommen. Dennoch hat sich insgesamt gesehen in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Fremdsprachenförderung sehr viel bewegt.

Aktuell nehmen 73 Einrichtungen am Programm teil (Stand 2003), und diese Zahl vergrößert sich kontinuierlich.

1.3 Rechtliche Vorgaben für das Programm

Für das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ gelten gesetzliche Vorgaben des Bundesrechts (Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch) und des Landesrechts (Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz) sowie die aufgrund des Kindertagesstättengesetzes erlassene Ausführungsverordnung. Im Einzelnen sind dies:

- **Bundesrecht zum Auftrag des Kindergartens**

Nach § 22 SGB VIII soll in Tageseinrichtungen für Kinder die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Zum Auftrag des Kindergartens gehört neben der Betreuung und der Erziehung auch die Bildung.

- **Landesrecht für Rheinland-Pfalz**

§ 2 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1991 wiederholt und präzisiert die bundesrechtlich festgelegten Leitziele der Kindertagesstättenarbeit. Danach sollen Kindertagesstätten unter anderem durch gezielte Bildungsangebote die geistige Entwicklung des Kindes anregen.

- **Ausführungsbestimmungen**

- **Grundsätze der Förderung und Finanzierung von Kindertagesstätten**

In §§ 12-15 des Kindertagesstättengesetzes sind die Grundsätze der Finanzierung geregelt. § 12 legt im Hinblick auf die Personalkosten fest, nach welchem Schlüssel das Jugendamt, das Land, die freien Träger und die Eltern an den Kosten beteiligt werden.

- **Regelbesetzung und Gruppengröße**

In § 2 Abs. 2 und 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 werden für die Träger die Förderungsvoraussetzungen festgelegt und verbindliche Vorgaben für die personelle Regelbesetzung und Gruppengröße gemacht.

- **Zusätzliches Erziehungspersonal zur Vermittlung der französischen Sprache**

Gemäß § 2 Absatz 5 der Landesverordnung kann zur Vermittlung der französischen Sprache im Kindergarten zusätzliches Erziehungspersonal eingesetzt werden. Die Einrichtung soll im Einzugsbereich einer Grundschule liegen, die die französische Spracharbeit fortsetzt.

- **Finanzierung der Kosten für die französische Erziehungskraft**

Nach § 7 Abs. 3 der Landesverordnung kann im Falle des Einsatzes einer französischen Erziehungskraft die Zuweisung des Landes „zur Entlastung des Trägers und der Eltern“ und „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ bis zu 60 % der Personalkosten betragen.

2. Empfehlungen

Vorbemerkung

Das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ kann nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn der Einsatz der französischen Fachkraft von Träger, Team und Elternschaft gewollt und tatkräftig unterstützt wird.

2.1 Voraussetzungen, die vom Träger zu schaffen sind

- Träger, Team und Leitung sollten den Einsatz einer französischen Erziehungskraft befürworten und bereit sein, sich in allen Bereichen inhaltlich und praktisch mit der zweisprachigen deutsch-französischen Kinderkultur auseinander zu setzen.
- Der Einsatz der französischen Erziehungskraft sollte vorrangig während der sogenannten Kernbesuchszeit erfolgen und jeder Gruppe ausreichend Zeit für die französische Spracharbeit einräumen. Eine französische Erziehungskraft sollte deshalb nicht mehr als zwei Einrichtungen betreuen.
- Die Arbeitszeit wird individuell im Rahmen des genehmigten Beschäftigungsumfanges zwischen der Einrichtung und der französischen Erziehungskraft vereinbart.
- Der Träger erkennt die Notwendigkeit an, der französischen Erziehungskraft die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Hospitationen, Arbeitsgemeinschaften etc. einzuräumen (Richtwert: bis zu fünf Tage jährlich).
- Der Träger unterstützt die Kooperation mit der Fachberatung.
- Der Träger unterstützt die von Team und der französischen Erziehungskraft ausgearbeiteten Materialien zur Dokumentation der französischen Sprachsensibilisierung und Kulturarbeit.
- Der Träger der Einrichtung erklärt sich bereit, die anfallenden Sachkosten für die Spracharbeit in seiner Einrichtung zu übernehmen. Hierzu gehören z. B.:
 - Die Ausstattung der Fachkraft mit ausschließlich ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Anschaffung von Spiel-, Beschäftigungs- und Sprachmaterialien.
 - Die Übernahme von Fahrtkosten für die Teilnahme an Fortbildungen, Arbeitsgesprächen, Hospitationen, Arbeitsgemeinschaften und Qualifikationsmaßnahmen sowie die Übernahme von Fahrtkosten, die durch den Einsatz in Wechseltätigkeit zwischen zwei zu betreuenden Einrichtungen entstehen.
 - Die Ermöglichung einer Hospitationsphase der Erziehungskraft in Einrichtungen, die bereits Erfahrungen bezüglich dieses Förderprogrammes nachweisen können.

- Diese Einrichtungen verpflichten sich, anderen französischen Erziehungskräften die Möglichkeit der Hospitation in ihrer Einrichtung einzuräumen.
- Der Träger verpflichtet sich, Überstunden mit Zeitausgleich zu vergüten, das heißt, dass die Überstunden von der Arbeitszeit der Einrichtung bzw. der Gruppe abgezogen werden, in der sie entstanden sind. Generell sollen keine Überstunden angesammelt werden. Überstunden sind als Ausnahme zu sehen.
- Die Träger verpflichten sich zur Bereitstellung ausreichender Zeitkontingente für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit. (Als Richtwert gelten circa 20 % der Gesamtarbeitszeit.)

2.2 Antragstellung und Bewilligung

- Das örtliche Jugendamt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 40 % der Personalkosten. Die Bewilligung eines Landeszuschusses hängt von der Zustimmung des Jugendamtes ab. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – in Mainz bzw. die jeweils zuständige Zweigstelle erteilen die Zustimmung ebenfalls im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Ein formloser Antrag zur Einstellung einer Erziehungskraft zur Vermittlung der französischen Sprache gem. § 2 Abs. 5 Nr. 6 der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz (LVO) ist schriftlich an das jeweils zuständige Jugendamt zu stellen. Es hat sich bewährt, frühzeitig die jeweils zuständige Zweigstelle des Landesjugendamtes (Kindertagesstättenreferat) zwecks Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in das Verfahren einzubinden.
- Dem Antrag ist möglichst eine Bestätigung der Grundschule, die im Einzugsbereich des Kindergartens liegt beizufügen, der die Fortführung des französischen Sprachangebotes (möglichst ab dem ersten Schuljahr) zu entnehmen ist.
- Der Einsatz einer französischen Erziehungskraft wirkt sich nicht auf den Regelpersonalschlüssel einer Einrichtung aus und berührt nicht die grundsätzliche Möglichkeit, zusätzliches Erziehungspersonal gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1-5 LVO einzustellen.
- Die Stellenausschreibung erfolgt durch den Anstellungsträger. Anstellungsträger ist der Betriebsträger der jeweiligen Kindertagesstätte.
- Eine Einstellung der französischen Erziehungskraft durch den Träger sollte erst nach Sicherstellung der Finanzierung, unter Berücksichtigung bestimmter Standortkriterien und der Zusage des Landes nach Prüfung der Qualifikation der Fachkräfte und der jeweiligen Verfügbarkeit der Haushaltsmittel erfolgen.

Zur Wechseltätigkeit von Erziehungskräften

Grundsätzlich sollte die Erziehungskraft zur Vermittlung der französischen Sprache nur in einer Einrichtung tätig sein. Sofern in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen ist, die Erziehungskraft in zwei Einrichtungen einzusetzen, ist Folgendes zu beachten:

- Teilen sich Träger den Einsatz einer französischen Erziehungskraft, so muss sich immer **ein** Träger verpflichten, die Anstellung zu übernehmen und als Antragsteller aufzutreten. Die Träger sollten untereinander Vereinbarungen für die Kooperation über den Einsatz der Kraft treffen.
- Durch die Wechseltätigkeit entstehen zusätzliche Sachkosten, die seitens der Träger zu übernehmen sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten aufgrund des wechselnden Einsatzes.
- Absprachen im Hinblick auf Urlaubszeiten und den Ausgleich von Überstunden sind im Vorfeld zwischen den Trägern zu treffen.

Sponsoring

Im Zusammenhang mit dem Einsatz französischer Sprachkräfte finden sich vereinzelt Möglichkeiten der Finanzierung durch Dritte (Sponsoring).

Der Einsatz der Landesmittel erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 der Landesverordnung (LVO) zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes zur Entlastung des Trägers und der Eltern. Damit ist es unzulässig, die Eltern mit zusätzlichen Kosten für die französische Spracharbeit zu belasten. Einnahmen, die durch Sponsoring erzielt werden, können gezielt zur Abdeckung des Personalkostenanteils herangezogen werden, der sonst durch die Kommunen abgedeckt werden müsste.

2.3 Die französische Erziehungskraft

2.3.1 Formale Anforderungen

Die französische Erziehungskraft gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 6 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes soll eine Muttersprachlerin mit guten Deutschkenntnissen und arbeitsfeldrelevanter Berufserfahrung sein. In Betracht kommen neben Französischen auch muttersprachliche Kräfte aus anderen frankophonen Bereichen (Belgien, Luxemburg, Schweiz).

Die Fachkraft kann zum Beispiel über einen der nachfolgend aufgeführten Ausbildungsabschlüsse verfügen, wobei die Bezeichnungen in Frankreich, Belgien und Luxemburg unterschiedlich sind:

Institutrice/instituteur (F; heute: professeur des écoles)
Educatrice/éducateur de jeunes enfants (F)
Puéricultrice (F)

Institutrice/Instituteur de maternelle (B)
Assistante sociale (B)
Educatrice/éducateur (B)
Puéricultrice (B)

Institutrice/instituteur de l'éducation préscolaire (L)
Educatrice/éducateur (L; vor 1990: moniteur)
Educatrice/éducateur gradué (L)

Anmerkung:

Bei den angegebenen Abschlüssen handelt es sich um pädagogisch-erzieherische Berufsbilder, nicht aufgeführt sind Hochschulabschlüsse, die ggf. auch infrage kommen (Diplome d'études supérieures ...)!

2.3.2 Persönliche Anforderungen

- Bereitschaft zur Kooperation mit Leitung und Team,
- Bereitschaft zur Fortbildung und Weiterqualifikation,
- Bereitschaft zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit,
- Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Erstellung einer Konzeption für die Projektarbeit im Kindergarten,
- Bereitschaft, sich mit den Grundsätzen der deutschen Kindergartenpädagogik auseinander zu setzen,
- Bereitschaft zum Informationsaustausch,
- Bereitschaft zur Integration in das Kindergarten-Team mit gleichen Rechten und Pflichten,
- Bereitschaft, sich auf die für den Kindergarten spezifische Methodik und Didaktik einzustellen.

Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen dem französischen und deutschen Vorschulsystem sowie der oftmals „kindergartenfernen“ beruflichen Biografie der Bewerberinnen und Bewerber ist es ratsam, diese Aspekte bereits im Bewerbungsgespräch zu thematisieren.

2.3.3 Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung erfolgt durch den jeweiligen Anstellungsträger. Eine Ausschreibung empfiehlt sich in der französischen Tagespresse, in Schulen für Erzieher- und Lehrerausbildung, über das französische Arbeitsamt und eventuell in französischen Fachzeitschriften.

2.3.4 Eingruppierung

Die Eingruppierung der französischen Sprachkraft erfolgt je nach Qualifikation auf Grundlage der Bestimmungen des BAT oder entsprechender Tarifbestimmungen der freien Träger. Dem Träger obliegt die Verantwortung über die Eingruppierung der Sprachkraft. Das Jugendamt orientiert sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise an den Bestimmungen des BAT unter Einbeziehung der Fachkräftevereinbarung.

Aspekte zur Eingruppierung französischer Sprachkräfte

Eingruppierungsmöglichkeiten bei überwiegend pädagogischer Tätigkeit:

In Frankreich gibt es keinen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung unmittelbar vergleichbaren Bildungsgang. Die Funktion des Kindergartens übernehmen in Frankreich die écoles maternelles (was mit „Vorschule“ übersetzt werden könnte). In den écoles maternelles gibt es zweierlei Fachkräfte: die „Instituteur“ und die „Aide maternelle“. Die Ausbildung zum Instituteur setzt ein Hochschulstudium voraus, welches am ehesten mit unserem Studium zum/zur Grundschullehrer/-in vergleichbar ist. Über einen einfachen Qualifizierungskurs ist die Bezeichnung der/des Aide maternelle zu erreichen.

Eine tarifliche Eingruppierung richtet sich gemäß § 22 Abs. 1 BAT nach den Tätigkeitsmerkmalen der jeweils anzuwendenden Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b). Nach Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung ist der/die Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm/ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Überwiegt in unserem Fall die pädagogisch-erzieherische Tätigkeit (wovon auszugehen ist), so erfolgt eine Eingruppierung nach der Anlage 1 a Nr. 15 des BAT „Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst“.

Eine tarifliche Gleichstellung des Instituteur mit dem/der Erzieher/-in über die Anerkennung im Sinne gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen ist denkbar. Hiernach kommt eine Eingruppierung nach Verg. Gr. VI b Fg. 5 BAT (mit Bewährungsaufstieg nach drei Jahren nach Verg. Gr. V c Fg. 7 BAT sowie Vergütungsgruppenzulage nach weiteren vier Jahren) in Betracht.

Das Berufsbild des Aide maternelle ähnelt wohl am ehesten dem der Kinderpflegerin. Eine Gleichstellung nach Verg. Gr. VIII BAT mit Bewährungsaufstieg nach Verg. Gr. VII Fg. 2 BAT nach zwei Jahren ist hier denkbar.

2.3.5 Einsatz der Fachkraft

Der Einsatz der Fachkraft sollte eine halbe Stelle pro Kindertagesstätte nicht unterschreiten. Dies erscheint notwendig, um die Integration der Mitarbeiterin in der Kindertagesstätte gewährleisten zu können. Des Weiteren sind Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungszeiten zu bedenken, die innerhalb der Arbeitszeit geleistet werden müssen.

2.3.6 Einbindung in das Team

Von zentraler Bedeutung für die Integration der französischen Sprachkraft in das Team der Kindertagesstätte ist deren persönliche Bereitschaft zur Eingliederung. Je intensiver sie sich in der Einrichtung einlebt, das heißt beispielsweise auch Gruppenarbeit übernimmt, desto problemloser wird die Zusammenarbeit mit dem übrigen Erziehungspersonal vonstatten gehen.

Grundlage einer guten Zusammenarbeit ist, dass sich alle Beteiligten frühzeitig mit den Erwartungen und dem beruflichen Selbstverständnis innerhalb des Teams auseinandersetzen, um Konflikte aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen zu verhindern.

Bewährt hat sich der Einsatz eines Teammitglieds als Mentorin, welche der französischen Kollegin als Ansprechpartnerin für alle Belange zur Seite gestellt wird und diese insbesondere in der Anfangszeit unterstützt.

2.4 Checkliste für den Träger

- Grundsatzentscheidung des Trägers, (in Absprache mit Personal und Elternausschuss) ob der Bedarf für das zusätzliche Angebot für den Kindergarten gegeben ist.
- Grundsatzentscheidung innerhalb der Einrichtung, ob das Angebot gewünscht und konzeptionell in die bestehende pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden werden kann.
- Vorabprüfung durch den Träger, ob der Kindergarten gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 6 LVO im Einzugsgebiet einer Grundschule liegt, welche die französische Spracharbeit möglichst ab der ersten Klasse fortführt.
- Schriftliche Antragstellung durch den Träger beim örtlichen Jugendamt auf Übernahme von 40 % der zuschussfähigen Personalkosten.
- Überprüfung der Voraussetzungen gemäß LVO (Weiterführung an der Grundschule, französische Muttersprachlerin, Qualifikation) durch das örtliche Jugendamt.
- Parallele Antragstellung durch den Träger bzw. Weiterleitung durch das Jugendamt an das Landesjugendamt, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).
- Überprüfung der Entscheidung des örtlichen Jugendamtes als Voraussetzung für die Gewährung von bis zu 60 % der zuschussfähigen Personalkosten durch das Landesjugendamt gem. § 7 Abs. 3 LVO.
- Zustimmung/Ablehnung durch das örtliche Jugendamt an den Träger (Abdruck an LSJV).
- Zustimmung/Ablehnung durch LSJV an den Träger (Abdruck an Jugendamt).
- Nach positiver Bescheiderteilung Umsetzung des zusätzlichen Angebotes in Form einer Weiterentwicklung der pädagogischen Gesamtkonzeption.
- Festlegung des Stellenumfanges.
- Gegebenenfalls Entscheidung über den möglichen Einsatz der Muttersprachlerin in einer weiteren Einrichtung (Abschätzung der Konsequenzen).
- Übernahme der Sachkosten durch den Träger.
- Stellenausschreibung und Stellenbesetzung durch den Träger.

3. Anhang

3.1 Vorschulerziehung in Deutschland und Frankreich im Vergleich

FRANKREICH	DEUTSCHLAND
<p>System der institutionellen Betreuung: Die école maternelle bildet als Bildungsinstitution einen Teil des französischen Schulsystems und orientiert sich organisatorisch und auch konzeptionell an den Richtlinien, Rahmenbedingungen und Direktiven des französischen Erziehungsministeriums. Die Bildungsstandards sind für den Bereich der école maternelle national einheitlich geregelt. Im Mittelpunkt steht der vom Staat übernommene Bildungsauftrag.</p> <p>In Frankreich gibt es ein getrenntes System – einerseits die Elementarerziehung unter Zuständigkeit der Bildungsbehörden in écoles maternelles (Versorgungsquote liegt bei 100 %), andererseits die Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen (les crèches) und in den jardins d'enfants für Kinder von drei bis sechs Jahren sowie in Horten (les garderies) für Kinder ab fünf Jahren, unter der Zuständigkeit der Wohlfahrtsbehörden, (ohne Bildungsanspruch an den Bedürfnissen der Familien orientiert, Personal mit sozialpflegerischer bzw. paramedizinischer Ausbildung, Versorgungsquote gering).</p> <p>Die Betreuung in Familienkrippen und bei Tagesmüttern liegt in der Zuständigkeit des Sozialamtes.</p> <p>Der Staat überwacht die Sicherheits- und Hygienevorschriften.</p>	<p>Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Rheinland-Pfalz</p> <p>System der institutionellen Betreuung: Die Kindertageseinrichtungen definieren sich als eigenständiges System, inhaltlich und administrativ vom Schulsystem getrennt und dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet.</p> <p>Es gibt verschiedene Einrichtungstypen:</p> <p>Betreuung von Kindern unter drei Jahren von null bis drei Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • In altersgemischten Gruppen von Kindertagesstätten (Zuständigkeit Träger) • In Krippen (Zuständigkeit Träger) • In Tagespflege/Tagesmütter (Zuständigkeit Jugendamt) <p>Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Horten • in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen • in Tagespflege <p>In Deutschland gibt es kein bundeseinheitliches Erziehungssystem der Kindertageseinrichtungen. Die Einrichtungen verstehen sich als familienergänzende und -unterstützende Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtung. Im Mittelpunkt steht die Sozialisation des Kindes.</p>

Einrichtungstyp:

Die école maternelle als Teil des Bildungssystems zeichnet sich aus durch:

- Chancengerechtigkeit durch eine flächendeckende und gebührenfreie Versorgung
- Vorbereitung auf die Schule mit einem fließenden Übergang vom spielerischen zum systematischen Lernen
- National einheitliche Qualitätsstandards

Trägerstrukturen:

Die école maternelle ist Bestandteil des französischen Schulsystems und somit dem nationalen Bildungsministerium (le ministère de l'éducation nationale) zugeordnet. Die vorgegebenen Lehrpläne sind bindend.

Die Kosten für Gebäude, Unterhaltung, sonstige Sachkosten und Personalkosten für die ATSEM (Die ATSEM = agent territorial spécialisé écoles maternelles sind Hilfskräfte meist mit sozialpflegerischer Ausbildung, die einen Qualifizierungskurs besucht haben und keine pädagogischen, sondern lediglich pflegerische Aufgaben in der Klasse erfüllen. Sie arbeiten auf und nach Anweisung des Lehrers) werden von der jeweiligen Gemeinde (commune) getragen. Besuchen Kinder aus verschiedenen Orten die gleiche Einrichtung wird ein Zweckverband gegründet.

Einzugsbereich/Bedarfsplanung:

Jede Gemeinde hat entsprechend dem Bedarf Plätze in einer école maternelle vorzuweisen. Die Gemeinden führen hierzu Gespräche mit der jeweils zuständigen Schulinspektion. Der Inspecteur d'Académie entscheidet über Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Klassen.

Einrichtungstyp:

Das Kindertagesstättenwesen ist inhaltlich und administrativ vom Schulwesen getrennt und zeichnet sich aus durch:

- Familienergänzende und familienbezogene, sozialpädagogisch orientierte Erziehung
- Tendenz zu untereinander vernetzten Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen und Bedürfnisse
- Keine national einheitlichen Qualitätsstandards

Trägerstrukturen:

Träger einer Kindertageseinrichtung sind in der Regel Gemeinden, Kirchen und Wohlfahrtsverbände. In Einzelfällen treten auch Elterninitiativen als Träger einer Einrichtung auf. Träger benötigen für den Betrieb einer Einrichtung eine Genehmigung (Betriebserlaubnis) durch das Landesjugendamt.

Freie Träger sind in der Ausgestaltung ihrer Angebote autonom. Sie benötigen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, um gefördert werden zu können.

Einzugsbereich/Bedarfsplanung:

Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten Plätze einzurichten sind. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben. Der Rechts-

<p>Beförderung: Der Conseil Général des jeweiligen Départements übernimmt die Transportkosten für die Kinder soweit vor Ort keine école maternelle zur Verfügung steht.</p> <p>Recht des Kindes: Das Orientierungsgesetz über die Erziehung vom 10. Juli 1989 legt das Recht des Kindes auf Betreuung mit Vollendung des dritten Lebensjahres in einer classe enfantine oder einer école maternelle fest. Die Einrichtung soll möglichst wohnortnah liegen.</p> <p>Stellung freier Träger: Es gilt Vorrang des Staates bei der Einrichtung vorschulischer Bildungs- und Betreuungsinstitutionen.</p>	<p>anspruch der 3-6 Jährigen auf einen Kindergartenplatz ist sicherzustellen. Die Kommune legt im Bedarfsplan den jeweiligen Einzugsbereich einer Kindertageseinrichtung fest. Die Eltern haben die Möglichkeit, je nach Verfügbarkeit der Plätze die Kindertageseinrichtung frei zu wählen.</p> <p>Beförderung: Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>Recht des Kindes: Kinder haben mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Erziehung im Kindergarten (vor- und nachmittags). Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Auf Wunsch der Eltern soll auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten die Aufnahme eines Kindes in einem Kindergarten oder durch ein anderes geeignetes Förderangebot ermöglicht werden.</p> <p>Stellung freier Träger: Es gilt der Vorrang der freien Träger bei der Einrichtung von Kindertageseinrichtungen (Subsidiaritätsprinzip). Das Jugendamt soll nach dem Kindertagesstättengesetz darauf hinwirken, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden (§ 10 Abs.1 Satz 1 KitaG).</p>
---	---

Freiwilligkeit:

Der Besuch der école maternelle ist freiwillig. Annähernd 80 % der 3-6 Jährigen besuchen eine école maternelle und bereits 30 % der 2,5 Jährigen. Es besteht ein nahezu flächendeckendes Angebot. Eine Bedarfsplanung durch die Gemeinden ist zwar gesetzlich empfohlen, jedoch nicht verpflichtend. Der Besuch der école maternelle ist nicht verpflichtend, wird jedoch von vielen Eltern als notwendig und wichtig erachtet, da die école élémentaire auf den in der école maternelle erworbenen Kenntnissen aufbaut.

Kosten für die Eltern:

Der Besuch der école maternelle als staatliche Einrichtung des Bildungssystems ist kostenlos. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern an entstehenden Materialkosten basiert auf Freiwilligkeit. Bietet die Gemeinde außerhalb der regulären Schulzeit ergänzende Angebote, wie z. B. Betreuung über die Mittagszeit mit Mittagessen, Betreuung in Ferienzeiten, Betreuung in den Abendstunden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

Aufnahmekriterien:

Die Kinder werden zu Beginn des Schuljahres aufgenommen. Das Mindestalter liegt bei zwei Jahren. Die Gruppenzusammensetzung bleibt in der Regel für die Dauer eines Jahres konstant. Die école maternelle steht offen für alle Kinder, gleich welcher sozialer Herkunft und Nationalität. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren liegt in der Entscheidung des Lehrers/der Lehrerin.

Öffnungszeit:

Die Regelöffnungszeit beträgt sechs Stunden täglich und 26 Wochenstunden. Die Öffnungszeiten werden festgelegt von der Inspection Académique. Der Inspecteur de l'Éducation Nationale gibt zur

Freiwilligkeit:

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Jedes deutsche Kind hat mit der Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Rechtsanspruch wird flächendeckend erfüllt. Die Kommunen sind verpflichtet, die entsprechenden Plätze möglichst wohnortnah vorzuhalten. (Bedarfsplanung).

Kosten für die Eltern:

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden von den zuständigen Jugendämtern nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für die Kindergärten des Bezirkes einheitlich für ihr Einzugsgebiet festgesetzt. Es gibt unterschiedliche Kriterien, die eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Zahlung des Elternbeitrages ermöglichen (z. B. Anzahl der Kinder, Einkommen).

Aufnahmekriterien:

Jedes deutsche Kind hat mit Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Gruppenzusammensetzung kann sich somit täglich im Laufe eines Kindergartenjahres ändern. In der Praxis zeigt sich, dass viele Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres in die Einrichtung aufgenommen werden.

Öffnungszeit:

Die Öffnungszeit legt der Träger in Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens und des Elternausschusses unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder fest. Den Bedürfnissen, insbesondere er-

Gestaltung der Öffnungszeit für den Einzugsbereich der Inspection Académique Empfehlungen. Für den Bereich des Département Moselle gilt zurzeit folgende Regelung:

- Beginn des Unterrichts nicht vor 8.30 Uhr
- vormittags maximal 3,5 Stunden Unterricht
- nachmittags maximal 2,5 Stunden Unterricht

Abweichungen von den vorgegebenen Öffnungszeiten sind genehmigungspflichtig durch den Inspecteur d'Académie. In der Regel findet der Unterricht vormittags, einschließlich Samstag, statt. Einer von drei Samstagen ist frei. In Liederschiedt findet mittwochs kein Unterricht statt und der 1. Samstag im Monat ist schulfrei. Einer Öffnung mittwochs anstelle von samstags müssen die Schulleiter einer Schuleinheit, die Gemeinden des Einzugsbereiches, die Eltern, der Schulinspektor und der Inspecteur d'Académie zustimmen.

Ferienzeiten:

Die Ferienzeiten orientieren sich am Schuljahr. In der Regel sind die französischen Einrichtungen geschlossen

Weihnachten	2 Wochen
Februar	2 Wochen
Ostern	2 Wochen
Sommer	8 Wochen
Herbst	1 Woche
Insgesamt:	15 Wochen jährlich

Abweichungen von den offiziellen Ferienzeiten sind nur möglich, wenn Eltern, Schulleiter einer Schuleinheit (unité scolaire), die Gemeinden, der Schulinspektor und der Inspecteur d'Académie zustimmen. Vereinzelt gibt es Schulen, die vier Wochentage unterrichten und die fehlenden Tage durch eine Verkürzung der Ferienzeit nachholen.

werbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In der Praxis gibt es das Vor- und Nachmittagsangebot mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von sechs Stunden, verlängerte Vormittagsangebote bis 14.00 Uhr und Ganztagsplätze mit mehr als sieben Stunden Öffnungszeiten sowie vereinzelt auch reine Vormittagsangebote.

Ferienzeiten:

Deutsche Kindertageseinrichtungen sind ganzjährig geöffnet, in der Regel mit Schließzeiten von max. 30 Tagen, die sich an den Schulferien orientieren. Die Leitung der Einrichtung legt die Ferientage im Einvernehmen mit Träger und Elternausschuss fest. Die Schließungstage sollen sich am Bedarf der Familien des Einzugsbereiches orientieren.

Klassenzusammensetzung:

Die Kinder besuchen meist geschlechtsgemischte, altershomogene Gruppen. In der école maternelle gibt es eine Einteilung in drei Klassenstufen:

Petite section: 2-4 Jährige

Moyenne section: 4-5 Jährige

Grande section: 5-6 Jährige

Eine Klasse kann bis zu 35 Kinder fassen (1960 lag die Klassenstärke bei circa 43 Kinder, 1990 bei 28 Kindern).

Betreuungsschlüssel:

Eine Klasse wird von einem Lehrer (professeur des écoles) und einer Hilfskraft (ATSEM/aide maternelle) betreut. Je nach Finanzkraft der Gemeinde wird eine ATSEM auch für mehrere Klassen eingesetzt. Der Personalschlüssel ist unabhängig von der Klassenstärke: 1:20/30 bis maximal 35 Kinder pro Klasse. Bei Vorlage besonderer Voraussetzungen (Aufnahme von behinderten Kindern, Einzugsbereich der Schule ist sozialer Brennpunkt) kann die Klassenstärke reduziert werden.

Qualifikation der Fachkräfte:

Die Fachkräfte in der école maternelle sind Lehrkräfte (professeur des écoles), die für den Vor- und Primarschulbereich ausgebildet werden mit Abitur als Zugangsvoraussetzung für das Studium. Das Hochschulstudium (zwei bis drei Jahre) qualifiziert sie für den Einsatz in der Altersgruppe der 2-11 Jährigen. (école maternelle und école élémentaire). Die Übernahme einer Schulleitungsfunktion erfordert Praxis und Erfahrung und eine Zulassung durch die Inspection d'Académie. Die ATSEM sind Hilfskräfte meist mit sozialpflegerischer Ausbildung, die einen Qualifizierungskurs besucht haben und keine pädagogischen, sondern lediglich pflegerische Aufgaben in der Klasse erfüllen. Sie arbeiten auf und nach An-

Gruppenzusammensetzung:

In deutschen Kindergärten (3-6 Jährige) sind geschlechtsgemischte Gruppen ohne Altersdifferenzierung die Regel. Eine Kindergartengruppe in Rheinland-Pfalz kann maximal 25 Kinder aufnehmen. Je nach Zusammensetzung der Gruppe (Alterszusammensetzung, Aufnahme behinderter Kinder) soll die Gruppenstärke reduziert werden.

Betreuungsschlüssel:

Der Regelpersonalschlüssel für eine Kindergartengruppe in Rheinland-Pfalz mit 25 Kindern beträgt 1,75 Kräfte. Eine Erhöhung des Regelpersonalschlüssels ist möglich bei besonderen Bedingungen (z. B. Ganztagsbetreuung, Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand etc.).

Qualifikation der Fachkräfte:

Die Ausbildung der Fachkräfte erfolgt in staatlichen oder kirchlichen Fachschulen für Sozialwesen. Die Mittlere Reife ist als Zugangsvoraussetzung notwendig. Die Ausbildung gliedert sich in:

1 Jahr Vorpraktikum (Praxis),

2 Jahre theoretische Ausbildung in der Fachschule,

1 Jahr begleitetes Berufspraktikum in einer Einrichtung.

Die Fachkräfte verfügen meistens über eine sozialpädagogische Ausbildung als Erzieher/-in und können aufgrund ihrer Qualifikation in verschiedenen Arbeitsfeldern tätig sein, z. B. Kindergarten, Hort, Heim- und Jugendarbeit für die Altersgruppe 0-27 Jahre. Die Erzieherinnen-ausbildung ist Gegenstand von Reform-

weisung des Lehrers.

Bezahlung des Personals:

Das Lehrpersonal hat Beamtenstatus, ist dem Bildungsministerium zugeordnet und wird entsprechend den vorgegebenen Tarifen eingruppiert und bezahlt. Die ATSEM sind Angestellte der Gemeinde und werden je nach Qualifikation eingruppiert und von der Gemeinde bezahlt.

Ziele der pädagogischen Arbeit:

Das Bildungsangebot ist in einem schriftlichen Curriculum national einheitlich definiert. Zu den offiziellen Leitzielen gehören:

- Scolaizer (Einführung in das schulische Leben)
- Socialiser (Sozialerziehung)
- Faire apprendre et exercer (Lernen und üben)

Eine systematische Hinführung zur Schule wird in fünf Förderbereichen angestrebt:

- Sozialverhalten
- Motorische Aktivitäten
- Naturwissenschaftliche und technische Aktivitäten
- Aktivitäten im Bereich der Kommunikation
- Künstlerische und ästhetische Aktivitäten

Man unterscheidet in der école maternelle und der école élémentaire drei Lernzyklen:

- 2,5 bis 4 Jahre: le cycle des apprentissages premiers – Soziale, emotionale und kognitive Grundqualifikationen

bestrebungen. Eine Fachkräftevereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern in Rheinland-Pfalz legt Kriterien für Qualifikation und Einsatz der Fachkräfte in Kindertagesstätten fest.

Bezahlung des Personals:

Erzieher und Erzieherinnen sind Angestellte und werden nach dem Bundesangestelltentarif bzw. entsprechenden Vergütungsordnungen eingruppiert und bezahlt. Bei der Eingruppierung werden Qualifikation und Bewährungszeiten berücksichtigt. In einer Leitungsfunktion wirkt sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder auf die Eingruppierung aus.

Ziele der pädagogischen Arbeit:

Die gesetzlichen Bestimmungen geben eine allgemeine Orientierung zur Erfüllung des familienergänzenden und familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages von Kindertagesstätten. Im Mittelpunkt steht das Kind und dessen Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Betreuung, Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben des gesetzlichen Auftrages. So soll die Kindertagesstätte insbesondere:

- die Gesamtentwicklung des Kindes fördern,
- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen,
- Gemeinschaftsfähigkeit fördern,
- soziale Benachteiligungen möglichst abbauen und ausgleichen,
- bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitwirken,
- Hilfen in Fällen von Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern anbieten,
- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern,

werden vermittelt

- 5 bis 8 Jahre (letztes Jahr in école maternelle und die ersten beiden Jahre in der école élémentaire): le cycle des apprentissages fondamentaux – Erwerb der Grundkenntnisse Lesen, Schreiben und Rechnen
- 7 bis 11 Jahre (école élémentaire) – Vertiefung der Grundkenntnisse

Zeugnisse/Beurteilungen:

Bereits die Kinder in der école maternelle erhalten in der Regel drei mal jährlich (jeweils vor den Weihnachts- Oster- und Sommerferien) eine schriftliche Leistungsbeurteilung in Form eines Zeugnisses (livret scolaire), das von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer erstellt und an die Eltern weitergegeben wird. Je nach Altersstufe sind verschiedene Leistungsbereiche vorgegeben, die dann mit einer Gesamtnote zu bewerten sind. Die Lehrer haben die Möglichkeit, die Note in Zahlen, Worten oder Farben auszudrücken.

1 très bien	(sehr gut)	grün
2 bien	(gut)	blau
3 moyen	(mittelmäßig)	orange
4 insuffisant	(nicht ausreichend)	rot

Arbeitszeit:

Die volle Arbeitszeit der französischen Lehrkräfte beträgt 35 Wochenstunden, davon 26 Wochenstunden Arbeitszeit am Kind und neun Wochenstunden Vorbereitungszeit. Diese neun Wochenstunden stehen für die Vorbereitung innerhalb oder auch außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Hinzu kommen 18 Stunden jährlich für Conseil des maîtres, Besprechung der Klassenlehrer und Schulleiter der école maternelle und école élémentaire einer Schuleinheit. Sechs Stunden

- individuelle, soziale und kulturelle Unterschiede achten.

Die Arbeit orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie. Die Fachkräfte in den Einrichtungen arbeiten zum Wohl der Kinder mit den Erziehungsberechtigten zusammen und entwickeln ihr individuelles pädagogisches Konzept. Träger und Land entwickeln derzeit Bildungsempfehlungen für die Arbeit in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten.

Beurteilungen:

Manche Einrichtungen führen Beobachtungsbögen für jedes Kind und laden die Eltern von Zeit zu Zeit zu Entwicklungsstandgesprächen ein. Eine Kontrolle im Sinne einer Leistungsbeurteilung ist in rheinland-pfälzischen Kindergärten nicht üblich.

Arbeitszeit:

Die volle Arbeitszeit beträgt zurzeit 38,5 Wochenstunden. In der Regel wird etwa ein Viertel der Arbeitszeit als Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung verwendet, die zumeist in den Einrichtungen zu erbringen ist. Circa fünf Arbeitstage stehen den Erzieher/-innen jährlich für Fortbildung zur Verfügung.

jährlich für Conseil d'école, Besprechung zwischen Schulleitung, Ortsbürgermeister und Elternvertreter. Réunion des parents, Elternversammlung und Elternbeirat (eine Versammlung in den ersten 14 Tagen nach Schulbeginn ist Pflicht). Zwölf Stunden (jährlich) für Fortbildung (animation pédagogique).

**Teamgespräche:
(réunion de concertation):**

Die Lehrer einer Schuleinheit von école maternelle und école élémentaire arbeiten zur Setzung der gemeinsamen Schwerpunkte und zur Festlegung eines Zeitplanes zusammen. Die Conseils de cycles finden im Abstand von sechs Wochen statt. Jährlich stehen für diese Besprechungen 18 Stunden zur Verfügung. Die aides maternelles werden nicht beteiligt.

Urlaubsanspruch:

Lehrer sind Beamte; ihr Urlaubsanspruch richtet sich nach den vorgegebenen Ferienzeiten, das heißt 15 Wochen jährlich.

Elternbeteiligung:

Die Elternschaft verfügt nur sehr bedingt über ein formales Mitspracherecht. École maternelle und école élémentaire bilden eine Schuleinheit. Der Elternausschuss wird jährlich im September aus allen Vertretern dieser Schulen gewählt. Insgesamt werden je Schule zwei Vertreter für die Dauer eines Jahres gewählt. Elternmitwirkung ist informell möglich, wird jedoch in der Praxis sehr wenig genutzt. Die Schwerpunkte der Elternarbeit liegen in den Bereichen:

- Beratung, Information und Diskussion
- Begleitung bei Ausflügen
- Mithilfe bei Schulveranstaltungen, Festen und Feiern

Teamgespräche:

Teamgespräche finden in der Regel wöchentlich 1-2 Stunden in Abwesenheit der Kinder statt. Alle Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung nehmen am gemeinsamen Teamgespräch teil. Auch Auszubildende und Praktikanten erhalten in der Regel die Möglichkeit, an Teambesprechungen teilzunehmen.

Urlaubsanspruch:

Je nach Alter der Fachkraft liegt der jährliche Urlaubsanspruch einer Erzieherin/eines Erziehers zwischen 26 und 32 Urlaubstagen.

Elternbeteiligung:

Die Mitwirkung der Eltern durch Elternversammlung und Elternausschuss ist gesetzlich geregelt. Jedes Jahr im Oktober wählt die Elternversammlung den Elternausschuss aus Vertretern aller Gruppen einer Einrichtung. Die Eltern wirken bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit. Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte und ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören. Er unterstützt und fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten.

Eine Mitarbeit der Eltern bei der Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist ausgeschlossen. Die pädagogische Tätigkeit ist einzig und allein Aufgabe des Lehrers und liegt in dessen Verantwortung.

Schuleintrittsalter:

Die Schulpflicht beginnt mit dem Alter von sechs Jahren (Stichdatum 31. Dezember) für den Besuch der école élémentaire. Es finden im Vorfeld Schuluntersuchungen zur Feststellung der Schulreife statt durch Überprüfung der körperlichen und geistigen Kompetenzen des einzelnen Kindes.

Personalkosten:

Zu den Personalkosten zählen die Aufwendungen für das Lehrpersonal. Lehrer sind als Beamte beim Staat angestellt und werden vom Staat bezahlt. Die Personalkosten für die Hilfskraft (ATSEM) muss die verantwortliche Gemeinde (bzw. mehrere Gemeinden) im Rahmen ihrer Haushaltsmittel aufbringen.

Sachkosten:

Die laufenden Sachkosten zum Betrieb einer école maternelle werden von der zuständigen Gemeinde (bzw. mehreren Gemeinden) aufgebracht.

Schuleintrittsalter:

Stichdatum für die Einschulung ist der 30. Juni. Alle Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Schulpflicht. Zur Feststellung der Schulreife finden im Vorfeld Schuluntersuchungen statt.

Personalkosten:

Zu den Personalkosten zählen die Aufwendungen für das Personal im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst (z. B. Hauswirtschaftskraft, Reinigungskraft), wie:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Fortbildung und Fachberatung

Die Personalkosten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes sowie Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden aufgebracht.

Sachkosten:

Die laufenden Sachkosten der Kindertagesstätte sind vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen. Laufende Aufwendungen sind alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten sind.

3.2. Karlsruher Übereinkommen ¹

Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen vom 17. Dezember 1996

Durch Landesgesetz in Kraft gesetzt in:

Baden-Württemberg
Rheinland-Pfalz
Saarland

Geltungsbereich:

Deutschland s. o.
Frankreich: Elsass und Lothringen
Luxemburg: gesamtes Großherzogtum
Schweiz: Kantone: Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura

Anwendungsbereich:

- In Deutschland Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen
- Im Land Baden-Württemberg auf Gemeinden und Landkreise
- Im Land Rheinland-Pfalz auf Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und den Bezirksverband
- Im Saarland auf Gemeinden, Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken sowie deren Verbände und rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen
- Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland

Formen der Zusammenarbeit:

- Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit
- Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit
- Grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände

Ziel:

Grundlage für rechtlich bindende Zusammenarbeit zur wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erfüllung von kommunalen Aufgaben, Instrument zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kooperation zur Bereitstellung effektiver und bürgernaher Lösungen von Problemen auf beiden Seiten.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 1 vom 7. Januar 1997

z. B. in den Bereichen:

Landespflege und Bauleitplanung, Schulen, Kindergärten und Tagesstätten, Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen, Fremdenverkehr, Personennahverkehr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sportliche und kulturelle Einrichtungen

3.3. Ansprechpartner

Sie haben noch Fragen? Hier bekommen Sie Antworten:

Die folgenden vier Stellen informieren und beraten über das Programm und die Verfahrenswege. Es können Kontakte zu Einrichtungen hergestellt werden, die das Programm bereits umsetzen:

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Kindertagesstätten
Rheinallee 97 - 101

55118 Mainz

Tel. 0 61 31/9 67-0

<http://www.landesjugendamt.de>

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Kindertagesstätten
Baedekerstraße 2-10

56073 Koblenz

Tel. 02 61/40 41-0

Zweigstelle des Landesamtes
Für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Kindertagesstätten
Reiterstraße 16

76829 Landau

Tel. 0 63 41/26-0

Zweigstelle des Landesamtes
für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Kindertagesstätten
Moltkestraße 19

54292 Trier
Tel. 06 51/14 47-0

Die folgende Stelle berät, informiert und stellt Kontakte für die Region Südwestpfalz her:

Fachberatung für kommunale Kindertagesstätten
im Landkreis Südwestpfalz
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Unterer Sommerwaldweg 40-42

66954 Pirmasens
Tel. 0 63 31/8 09-3 12

Die folgende Stelle bietet allgemeine Beratung, Unterstützung und Information zum Programm:

Marie-Claire Hack
Kath. Kindergarten
St. Sebastian I
Pfarrer-Krebs-Straße 20

67065 Ludwigshafen-Mundenheim
Tel. 06 21/57 44 15

Auch unter dieser Adresse erhalten Sie allgemeine Informationen zum Programm:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Referat Kindertagesstätten
Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz
Tel. 0 61 31/16-28 95
<http://www.mbwjk.rlp.de>

3.4 Nützliche Adressen – Adresses Utiles

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
Iaf-Bundesgeschäftsstelle
Ludolfstraße 2-4

60487 Frankfurt am Main

Tel. 0 69/7 13 75 60

Fax 0 69/7 07 50 92

<http://www.verband-binationaler.de>

E-Mail: Verband-Binationaler@t-online.de

(Selbsthilfeorganisation binationaler Familien- und Partnerschaftenberatung, Information)

Bureau du Livre de Jeunesse-Institut Francais
Büro für deutsch-französische Kinder- und Jugendliteratur
Zeppelinallee 21

60325 Frankfurt am Main

Tel. 0 69/74 03 79

Fax 0 69/97 40 52 01

Institut Francais – Französisches Institut
Schillerstraße 11

55116 Mainz

Tel. 0 61 31/2 82 29-0

Fax 0 61 31/2 82 29-23

Werderring 11

79098 Freiburg

Tel. 07 61/2 07 39-0

Fax 07 61/2 07 39-22

Karl Friedrich Str. 24

76133 Karlsruhe

Tel. 07 21/1 60 38-0

Fax 07 21/1 60 38-29

Deutsch-Französisches Jugendwerk
Office franco-allemand pour la Jeunesse
Molkenmarkt 1-3

10179 Berlin

Tel. 0 30/28 87 57-0

Fax 0 30/28 87 57-88

<http://www.dfjw.org>

Projekt Interkulturelle Pädagogik im Elementarbereich
ECCCE-IPE
Hartmühlenweg 2-4

55122 Mainz

Tel. 0 61 31/3 78-2 14

Office Régional du Bilinguisme
Regionales Büro für die Zweisprachigkeit
11 a, rue Edouard Teitsch

F-6700 Strasbourg

Tel. 03 88/14 31 20

Fax 03 88/14 31 29

Culture et Bilinguisme d'Alsace et de Lorraine –
René Schickele Gesellschaft
Kultur und Zweisprachigkeit im Elsass und Lothringen
5, Boulevard de la Victoire

F-6700 Strasbourg

Tel. 03 88/36 48 30

Fax 03 88/36 35 15

Association ABCM-Zweisprachigkeit
Association pour le Bilinguisme en Classe de la Maternelle
32, rue du Petit Ballon
F-6800 Colmar
15, rue des Orphelins

F-6700 Strasbourg

<http://www.chez.com/abcm/>

Lehrer – Association Professionnelle des Instituteurs et Professeurs pour
l'Enseignement Bilingue Paritaire
Verein von Lehrern zur Förderung der Zweisprachigkeit in der Schule
10, rue des Vosges

F-67390 Marckolsheim
Tel. 03 88/92 77 58

Haut Comité de référence pour la Langue et la Culture Alémanique et Francique en
Alsace et en Moselle
Ausschuss für die alemannische und fränkische Kultur und Sprache im Elsass und
Moselle
BP 265

F-68005 Colmar Cédex
Tel. 03 89/22 66 85

Elternverein Baden-Württemberg e. V.
Association des Parents d'élèves
Kurpfalzstraße 37

97944 Boxberg
Tel. 0 79 30/88 51 oder 64 97
Fax 0 79 30/88 52 oder 15 61
E-Mail: info@renate-heinisch.de

Deutsche Agentur für das EU-Aktionsprogramm Jugend
Heussallee 30

53113 Bonn
Tel. 02 28/95 06 22-0

Europäischer Freiwilligendienst
Europäische Kommission
Generaldirektion XXII
Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
Abteilung C. 2.
Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 2 95 23 27
Fax (32-2) 2 99 41 58
E-Mail: vol@dg22.cec.be

IjAB

Internationaler Jugendaustausch-und Besucherdienst
der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Heussallee 30

53113 Bonn

Fax 02 28/95 06-1 99

E-Mail: ijab-info@ijab.de

<http://www.ijab.de>

VIA e. V. Verein für internationalen und interkulturellen Austausch
Katzenstraße 2

21335 Lüneburg

Tel. 0 41 31/73 22 23

Fax 0 41 31/73 22 24

E-Mail: vialueneburg@t-online.de

<http://www.via-ev.org>

transfer e.V.

Service Büro für interkulturelle Begegnung

Kinder- und Jugendreisen

Anders Reisen

Paulshofstraße 11 a

50767 Köln

Tel. 02 21/9 59 21 90

Fax 02 21/9 59 21 93

E-Mail: transfer.koeln@t-online.de

<http://www.transfer-ev.de>

(Austausch, Qualifikation, Information)

Internationaler Austausch- und Besucherdienst
der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) e. V.
Hochkreuzallee 20

53175 Bonn

Tel. 02 28/95 06-0

Fax 02 28/95 06-1 99

E-Mail: ijab-info@ijab.de

<http://www.ijab.de>

(Fachprogramme, Sprachkurse, Fort- und Weiterbildung, Information, Datenbank)

Deutsches Jugendinstitut DJI
Projekt „Multikulturelles Kinderleben“
Nockherstraße 2

81541 München

Tel. 0 89/6 23 06-2 60

Fax 0 89/6 23 06-1 62

E-Mail: berg@dji.de

(Publikationen, Projekte, Forschung, Fortbildung)

Interkulturelle Aus- und Weiterbildung
Möglichkeiten im Rahmen der Ausbildung
Elly-Heuss-Knapp-Schule
Fachschule für Sozialpädagogik

24534 Neumünster

Tel. 0 43 21/9 42 24 36

E-Mail: elly2@ehks.neumuenster.org

Europaklassen für Erzieher/-innen (3-jährige Ausbildung mit Auslandspraktika und Zusatzzertifikat)

Expertenausschuss Berufsbildung/Arbeitsgruppe „Erziehung und Bildung“

<http://www.oberrheinkonferenz.de>

Berufsunabhängige Praktikumsplätze:

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Projekt Europäischer Freiwilligendienst

E-Mail: staub@paritaet-bawue.de

Leonardo da Vinci

Carl Duisberg Gesellschaft e. V.

Weyerstraße 79-83

50676 Köln

Tel. 02 21/20 98-3 61 oder 3 62

Infos und Leitfäden zum Förderprogramm

<http://europa.eu.int/comm/education>

<http://www.cdg.de>

(Förderung neuer Praxiskonzepte in der Bildungspolitik zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenz in beruflicher Erstausbildung zur Verbesserung der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.)

Infos zu verschiedenen Projekten:

<http://www.finanzierungsleitfaden.de> („Leonardo da Vinci II, Sokrates LL“)
<http://www.dipf.de> Kontakt: dipf@dipf.de (ECCE) <http://www.europa.eu.int>

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, laufende Projekte:

„Beratung und Unterstützung interkultureller Arbeitsansätze in Kindergärten am Beispiel deutsch-französischer Initiativen in Baden“

Ein Projekt des Landesjugendamtes Baden
Projektleitung: Frau Natalie Stengel-Deroide
Am Grünen Berg 6
89233 Neu Ulm/Finningen

Tel. 07 31/7 25 63 43

E-Mail : nstengel-deroide@okay.net

Bilinguale Bildung im Kindergarten
Förderung durch das Programm INTERREG II der EU
Koordinierende Einrichtung: Pädagogische Hochschule Freiburg
Prof. Dr. Huppertz

Tel. 07 61/6 82-1 95

<http://www.ph-freiburg.de>

Projekt „Eine Welt in der Schule“ Klassen 1-10

Prof. Dr. Rudolf Schmitt
Universität Bremen FB 12
Postfach 33 04 40

28334 Bremen

Tel: 0421/ 218 2963

Fax: 0421/ 218 4919

E-Mail: wbruen@uni-bremen.de

<http://www.weltinderschule.uni-bremen.de>

(kostenlose Medienausleihe, Veranstaltung, Fachzeitschriften)

-t-r-a-n-s-cultur-

Verein für transkulturelle Aktivitäten e. V.
Association pour activités transculturelles
Postfach 4769

54237 Trier

Tel. 06 51/14 93 70

Fax 06 51/14 93 79

Sprachen lernen
Europarat
Fremdsprachenabteilung
Direktion für schulische und außerschulische Bildung und Hochschulbildung
F-67075 Strasbourg Cedex
Fax (00 33) 3 88/41 27 06
Tel. (00 33) 3 88/41 27 88

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Referat B 4 „Sprachenpolitik“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
Büro B 7

B-1049 Brüssel
Fax: (00 32) 22 99 63 21

Bildung für Europa
Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung
Hermann-Ehlers-Straße 10

53113 Bonn
Tel. 02 28/1 07 16 08
Fax 02 28/1 07 29 64
E-Mail: ejs@bibb.de
<http://www.na-bibb.de/ejs>

Deutsch-französische Kindergärten:

Kindergarten „Die kleinen Gallier“
Jardin d' enfants „Die kleinen Gallier“
Am Landwehrgraben 25

30519 Hannover
Tel. 05 11/88 41 10

<http://www.kleine-gallier.de>

Erster deutsch-französischer Kindergarten Niedersachsens
Städtisch/Elterninitiative

AWO Kinderhaus auf dem Bühl
Blauenstraße 14

79541 Lörrach

Deutsch-französischer Kindergarten e. V. Bremen
Verein interkulturelle Schule e. V.

Deutsch-französischer Kindergarten Wuppertal
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Elterninitiative

Deutscher Kindergarten Toulouse Colomiers
Deutscher Schulverein Toulouse
privat

Rappelkiste Rostock
AWO Sozialdienst Rostock GmbH

Ecole maternelle franco-allemande Köln
Deutsch-französische Kita e. V.

Crèche Hänsel und Gretel Nantes
Creche associative

Les Mickele
Ecole ABCM
Strasbourg

La Souris Verte
Strasbourg
Ecole ABCM

Ecole maternelle IRIS
Aix-en-Provence
Privat

Deutsch-Französischer Kindergarten Bierlehof
Neuenburg am Rhein
Stadt Neuenburg

Deutsch-Französischer Kindergarten Donaueschingen
Stadt Donaueschingen

La Ruche
Altenheim (F)
Association La Ruche

Internetseiten vorwiegend in französischer Sprache:

Centre européen de l'enfance: <http://www.enfantsbilingues.com>

sites pour enfants:

<http://www.momes.net>

<http://www.ivic.Qc.ca/jeunes/jeunes.html>

Forum für Kinder

<http://www.cas.usf.edu/german/kinder>

chansons pour enfants en différentes langues:

<http://www.mamalisa.com/world/>

Ecole associative parentale bilingue franco-allemand des Strasbourg "Les Mickele"

<http://www.ifrance.com/les-mickele/>

Fédération pour les Langues Régionales dans l'Enseignement Public

<http://www.flarep.com/>

http://www.romsem.unibas.ch/sprachenkonzept/textes_concept.html

Zweisprachigkeit

<http://www.enfantsbilingues.com>

<http://www.chez.com/abcm/>

Redaktion

Diana Fremgen

Kreisverwaltung Südwestpfalz – Jugendamt, Pirmasens

Hartmut Gerstein

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt, Mainz

Sabine Holzer

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt, Zweigstelle Trier

Julia Koch

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Mainz

Xenia Roth

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Mainz

Hildegard Stoertz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, – Landesjugendamt, Zweigstelle Landau